

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates

Nr. 2

gültig ab 1. Januar 1959

Verpflegung

1. Einnahme der Truppenverpflegung in Gaststätten

Werden die Mahlzeiten ab Truppenhaushalt in einer Gaststätte eingenommen unter Inanspruchnahme von Essgeschirr, Tischwäsche und Bedienungspersonal, so hat der Inhaber der Gaststätte Anspruch auf Entschädigung. Der Schweizerische Wirteverein und der Schweizer Hotelierverein stellen für diese Entschädigungen folgende Richtlinien auf:

	Für einzelne Mahlzeiten Fr.	Für den ganzen Tag Fr.
a) <i>Unteroffiziere und Soldaten</i>		
für Essgeschirr ohne Tischwäsche und Bedienungspersonal	—,10	—,30
b) <i>Offiziere</i>		
für Essgeschirr ohne Tischwäsche und Bedienungspersonal	—,10 bis —,15	—,30 bis —,45
für Essgeschirr und Tischwäsche, ohne Bedienungspersonal	—,20	—,60
für Essgeschirr, Tischwäsche und Bedienungspersonal	—,30 bis —,40	—,90 bis 1,20

Gemäss Ziffer 135 des Verwaltungsreglements fallen diese Ausgaben ausschliesslich zu Lasten des Wehrmannes.

2. Ersatz von Brot- und Fleischportionen nach neuer Ziffer 141 VR

- Die Käseportion von 70 g und die Butterportion von 10 g dürfen nicht durch andere Lebensmittel ersetzt werden.
- Der Ersatz der Brotportion ist bis zu 30%, derjenige der Fleischportion bis zu 40% der Naturalverpflegungsberechtigung gestattet. Darüber hinaus dürfen die Brot- und Fleischportionen nur durch die zu den Pflichtbezügen gehörenden Brot- und Fleischkonserven ersetzt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 200, Absatz 3 VR für Bezüge bei Verpflegungstruppen.
- Sämtliche Ersatzmittel für Brot- und Fleischportionen im Rahmen der 30 bzw. 40% müssen zu Lasten des Gemüseportionskredites verrechnet werden. Es ist also weiterhin nicht mehr gestattet, Ersatz für Kuh- Rind- oder Ochsenfleisch von den vier Vierteln in der Kolonne Fleisch einzustellen.
- Umrechnungspreise:
Brot 27 Rappen je Portion zu 500 g
Fleisch Fr. 1.10 je Portion zu 250 g

Diese Umrechnungspreise gelten bei Nachschub und bei Selbstsorge, unbekümmert um die jeweiligen Preise für Brot und Fleisch. Allfällige Änderungen dieser Umrechnungspreise werden mit den Richtpreisen bekanntgegeben.

Die Ziffer 5 der Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958, ist aufgehoben.

3. Einkäufe im Detailhandel

Bei Einkäufen im Detailhandel ist darauf zu achten, dass der übliche, der Zivilbevölkerung gewährte Rabatt auch der Truppe gewährt wird. Wenn Rückvergütungen in Form von Rabattmarken gewährt werden, so ist der Truppe an Stelle von Rabattmarken der Gegenwert auf der Rechnung in Abzug zu bringen.

Werden mit dem Lieferanten zum voraus Nettopreise vereinbart, so ist auf der Rechnung der Vermerk «Nettopreise» anzubringen.

4. Verbrauch von Konserven

Zwecks Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen sind pflichtmässig zu verbrauchen:

		pro Mann				
		in WK, UK, EK, Einf. K. Kurse für HD			in RS	in Kader- schulen, Kursen für Fach- ausbil- dung
		zu 20 Tagen	zu 13 Tagen	zu 6 Tagen		
Konserven	Port. zu	Port.	Port.	Port.	Port.	Port.
Militärbiskuits	200 g	3	1 $\frac{1}{2}$	1	15	3
Fleischkonserven	150 g	3	1 $\frac{1}{2}$	1	15	3
Suppenkonserven	50 g	6	3	2	30	5
Frühstückkonserven	65 g	3	2	1	15	3
Dosenkäse	70 g	4	3	1	18	4
Zuckernotportion	50 g	3	2	1	15	3
Teenotportion	4 g	3	2	1	15	3
		Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Vollmilchpulver ¹	500 g	1/3	1/6	—	1 $\frac{1}{2}$	1/3
Schokolademilchpulver	1000 g	1/5	—	—	1/2	1/5
weisse Bohnenkonserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsenkonserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomatenextrakt	ca. 900 g	1/8	1/10	—	1/4	1/10
Konfitüre	1000 g	2/3	2/5	—	2	2/3
¹ für 4 Liter Milch						

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden. Die Ziffer 6 der Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958 ist aufgehoben.

5. Packungen der Verpflegungsartikel

Für die Packungen der Verpflegungsartikel ist die jeweilige Preisliste des Oberkriegskommissariates massgebend.

Unterkunft

6. Auswahl der Unterkunftsräume

Bei der Auswahl der Räumlichkeiten für die Unterkunft von Truppen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Gewerbetreibende infolge der Besetzung ihrer Räume durch Truppen an der Ausführung ihres Gewerbes nicht behindert werden.

7. Berechnung der Unterkunftsentschädigungen

Bei der Berechnung der Unterkunftsentschädigungen an die Gemeinden (Kantonnementsentschädigungen, Entschädigungen für Kantonnementseinrichtungen, Kantonnementsstroh usw.) sind nur diejenigen Wehrmänner zu berücksichtigen, welche im Kantonnement untergebracht sind. Die Offiziere, Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion, für welche eine Zimmer- oder Logisentschädigung bezahlt wird, sind vom Gesamtbestand der Einheit (Stab) abzuziehen.

Reisen und Transporte

8. Transporte der Bureaukisten von Fourieren und Feldweibeln

Die den Fourieren und Feldweibeln zugeteilten Bureaukisten sind als Ordonnanzkoffern im Sinne der Ziffer 37, Absatz 1, Buchstabe a, Anhang VR, zu betrachten. Sofern diese Koffern bei der Entlassung nach Hause transportiert und wieder in den Dienst mitgenommen werden, kann die Entschädigung für den Transport von der Wohnung zur Bahnstation und umgekehrt zu je Fr. 1.50 verrechnet werden.

Schuhreparaturen

9. Schuhreparaturen (Verfügung EMD vom 24. September 1958)

Die Fussnote auf Seite 24, Anhang VR, unten «1. SMA 1954, Seite 474» ist zu streichen und zu ersetzen durch: «1. MA 1958, Seite 92».

Bern, den 31. Dezember 1958

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1959

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
- Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58)
- Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958
- Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1959
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1959
- Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Wiederholungskurse (WO 55)
- Anhang der Weisungen für die Wiederholungskurse (WO, gültig ab 1. Januar 1958)
- Weisungen betr. Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Oktober 1958
- Weisungen betr. die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1956
- Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
- Weisungen betr. die Truppenverpflegung vom 15. März 1957

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

gültig ab 1. Januar 1959

1 Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr.	7.60
2 Kaffee-Zusatz	Cartons zu 10 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	1.10
3 Nescoré und Incarom	Cartons zu 24 Dosen à 400 g	per Dose Fr.	4.95
5 Kakaopulver, gezuckert	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	3.40
6 Schokolademilchpulver	Cartons zu 12/16 kg, Dosen/Beutel zu 1 kg	per kg Fr.	3.80
8 Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg Fr.	6.70
9 Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg Fr.	5.30
10 Würfelzucker	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	—.80
11 Kristallzucker	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr.	—.80
12 Reis	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr.	—.75
17 Teigwaren	Cartons oder Papiersäcke zu 10 und 20 kg	per kg Fr.	1.05
18 Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg Fr.	—.60
19 Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—.75
20 Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—.60
21 Maisgriess	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—.50
22 Mehl, geröstet	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—.70
26 Apfelmus, tafelfertig	Cartons zu 4 Dosen à 5 kg	per kg Fr.	—.80
28 Speisefett	Cartons zu 4 Dosen à 5 kg	per kg Fr.	2.15
29 Speiseöl	Kannen zu 10 kg	per kg Fr.	2.10
32 Zucker-Notportionen	Cartons zu 200 Port. à 50 g	per Port. Fr.	—.10
33 Tee-Notportionen	Cartons zu 200 Port. à 4/5 g	per Port. Fr.	—.10
34 Suppenkonserven	Cartons zu 200 Port. à 50 g	per Port. Fr.	—.15
35 Frühstückskonserven	Cartons zu 100 Port. à 64/65 g	per Port. Fr.	—.35
38 Vollmilchpulver	Cartons zu 24 Dosen à 500 g	per Dose Fr.	2.95
39 konzentrierte Bouillon	Cartons zu 6 kg in Dosen zu 1 kg	per Dose Fr.	5.—